

Vertrag

über die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Heinsberg (Kernstadt)

zwischen

der Stadt Heinsberg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieder, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg,

und

dem Katholischen Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht,
vertreten durch Herrn Propst Bruns, Hochstr. 20, 52525 Heinsberg sowie

der Evangelischen Kirchengemeinde Heinsberg,
vertreten durch Herrn Pfarrer Walde, Erzbischof-Philipp-Str. 12, 52525 Heinsberg, Träger

§ 1

Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung einer gemeinsamen verlässlichen Basis für die Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Stadt Heinsberg – Kernstadt.
- (2) Geschäftsgrundlage des Vertrages sind die entsprechenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der jeweils geltende Landesjugendplan und die hierzu erlassenen Richtlinien des zuständigen Ministeriums des Landes NRW, das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW sowie der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Heinsberg.

§ 2

Vertragspflichten

- (1) Der Träger verpflichtet sich, **die offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit vom Standort der bestehenden Jugendfreizeiteinrichtung „LoonyDay, Das Jugendcafe“, Hochstr. 168, 52525 Heinsberg, aus durchzuführen.** Die Räumlichkeiten müssen für **diese Kinder- und Jugendarbeit geeignet sein und sind in Abstimmung mit der Stadt Heinsberg entsprechend einzurichten.** Die Verlagerung **des** bestehenden oder die Schaffung eines neuen Standorts sind mit der Stadt Heinsberg abzustimmen.
- (2) Die Vertragspartner entwickeln eine Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, Zuschüsse zu den Personalkosten zu gewähren.

- (4) In Abstimmung mit der Stadt legen die Träger jährlich bis zum 31.10. die im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Öffnungs- und Angebotszeiten vor. Die Einrichtung ist jährlich mindestens 44 Wochen offen zu halten.
- (5) Zur Sicherstellung der Arbeit verpflichten sich die Träger, je eine fest angestellte vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen. Ein Einsatz der sozialpädagogischen Fachkraft für andere Zwecke (z. B. katechetische Arbeit) kann nur außerhalb des vereinbarten Stundenumfangs (Vollzeitbeschäftigung) erfolgen.

§ 3

Inhalte der Arbeit

- (1) Die von den Trägern erbrachte Kinder- und Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von diesen mitbestimmt und –gestaltet werden. Sie soll diese zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Es sind folgende inhaltliche Schwerpunkte anzustreben, die in den von den Vertragspartnern vorgehaltenen Angeboten Beachtung finden sollen:
- Offene, einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit
 - Mobile, aufsuchende Jugendarbeit
 - Freizeitorientierte Jugendarbeit durch Sport, Spiel, Geselligkeit, Events
 - Erlebnis- und Abenteuerpädagogik
 - Außerschulische Jugendbildung, politische und soziale Bildung
 - Partizipation von Kindern und Jugendlichen
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Geschlechtsspezifische Mädchenarbeit bzw. reflektierte Jungenarbeit
 - Schulbezogene Jugendarbeit
 - Jugendberatung
 - Medienbezogene Jugendarbeit
 - Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit
 - Interkulturelle Jugendarbeit
 - Jugendkulturarbeit
 - Internationale Jugendarbeit
 - Förderung ehrenamtlichen Engagements
 - Einrichtungsbezogene Ferienmaßnahmen
 - **Inklusions- und Integrationsarbeit**
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur aktiven Teilnahme an einem kommunalen Wirksamkeitsdialog und zur Bereitstellung der entsprechenden Daten für ein jährliches **Berichtswesen bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, bis zum 30.04. eines jeden Jahres eine Evaluation durchzuführen.**
- (4) **Die Fachaufsicht liegt bei den jeweiligen Fachstellen der Träger.**

§ 4

Höhe der bereit gestellten Finanzmittel

- (1) Die Stadt gewährt für die stationäre offene Jugendeinrichtung einen Zuschuss in Höhe von 100 % zu den tatsächlichen Personalkosten von zwei vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften auf der Grundlage des TVÖD in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Obergrenze von Entgeltgruppe **S 11 SVE bzw. 9 BAT KF**. Darüber hinaus wird jährlich ein pädagogischer Sachkostenzuschuss **in Höhe von 4.000,00 €** gewährt. Die Einrichtungskosten sowie die jährlichen Betriebskosten übernehmen die Träger. Unberührt davon bleibt die Förderung von Einzelmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg.
- (2) Die Träger legen der Stadt jeweils bis zum 30.06. eines Jahres einen Personalkostenvoranschlag für das darauf folgende Kalenderjahr vor.
- (3) Die von der Stadt gewährten Zuschüsse umfassen kommunale Mittel und Landesmittel. Für ausfallende Landesmittel tritt die Stadt nicht ein. Für den Fall, dass die zur Finanzierung der Einrichtungen eingesetzten Landeszuweisungen ganz oder teilweise ausfallen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zur Aufnahme neuer Verhandlungen.
- (4) Die Mittel werden in vier gleichen Teilbeträgen quartalsweise jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf ein von den Trägern zu bestimmendes Konto überwiesen.
- (5) Personalkostenzuschüsse Dritter (z. B. eventuelle Lohn- oder Personalkostenzuschüsse der Arbeitsverwaltung) sind vorrangig zu beantragen und werden als Einnahmen auf die anererkennungsfähigen Personalkosten angerechnet.

§ 5

Qualifikation des eingesetzten Personals

- (1) Die hauptamtlich beschäftigten Kräfte müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/in / Diplom-Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung oder – nach der Neuordnung des Studiums der Sozialen Arbeit – als Bachelor oder Master der Sozialen Arbeit verfügen. Vor der Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft weist der Träger deren Qualifikation gegenüber der Stadt nach. Sollte eine Kraft mit einer anderen Qualifikation (z. B. Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung) eingestellt werden, so kann dies nur bei entsprechender Eignung und Erfahrung nach Abstimmung mit der Stadt Heinsberg erfolgen. Die Einstellung einer Kraft mit abweichender Qualifikation bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadt **Heinsberg und den Fachstellen der jeweiligen Träger**.
- (2) Das Ausscheiden oder die Neueinstellung einer hauptamtlichen Fachkraft ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres teilen die Träger der Stadt die Höhe der tatsächlich verausgabten Personalkosten mit.
- (2) Die Nachweise sind mit Unterschrift eines autorisierten Trägervertreters der Stadt spätestens **am 31.03.** des Folgejahres vorzulegen. Die Träger verpflichten sich, der Stadt auf Verlangen die entsprechenden Originalunterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind für die Dauer von zwei Jahren nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren.

§ 7

Rückforderung von Zuschüssen

- (1) Für die Zeiten der Schließung der Einrichtung über die vertraglich vereinbarten Schließungszeiten (Betriebsferien, Fortbildung, Erkrankungen, ggf. außerörtliche Ferienmaßnahmen u. a.) hinaus ist der gewährte Zuschuss für die Fachkraftstellen in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen.
- (2) Unterschreitet die vom Träger vorgehaltene Öffnungszeit die vereinbarten Mindestzeiten, so ist der Zuschuss für die Zeit der Unterschreitung im Verhältnis der tatsächlichen zu den geforderten Öffnungstunden anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Für Zeiten, in denen keine Fachkraft oder eine Kraft, welche die Mindestqualifikation nicht erfüllt, beschäftigt wird, ist der gewährte Zuschuss in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Fälle des § 5 Abs. 1 Satz 4.
- (4) Beschäftigt der Träger das eingesetzte Personal innerhalb des in diesem Vertrag vereinbarten Stundenumfangs auch für andere Zwecke (Fremdtätigkeit), so ist der Zuschuss entsprechend dem Anteil der Fremdtätigkeit zu kürzen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- (5) Soweit die vom Träger verausgabten Personalkosten nicht die Höhe der gewährten Zuwendungen erreichen, ist der nicht verwendete Teil der Zuwendungen zurückzuzahlen.

§ 8

Zuständiger Ansprechpartner

- (1) **Die Ansprechpartner für die Stadt Heinsberg in allen Belangen regeln die Träger über eine Kooperationsvereinbarung. Auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung, die an die Laufzeit des Vertrages mit der Stadt Heinsberg und den Trägern gekoppelt ist, werden die konkreten Ansprechpartner namentlich benannt.**

§ 9

Laufzeit/Kündigung

- (1) **Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren – d. h. bis zum 31.12.2021 - abgeschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Die Laufzeit verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn keiner der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit dieses Vertrages schriftlich kündigt.**
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages möglich.
- (3) Änderungen dieses Änderungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) **Der Ursprungsvertrag vom 19.04.2012 sowie der Änderungsvertrag vom 05.01.2016 treten zum 01.01.2017 außer Kraft.**

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung einzelner Vertragsregelungen, so soll dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

Heinsberg, den _____

Für die
Stadt Heinsberg

Dieder
Bürgermeister

Für den
Kath. Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht

Propst Bruns
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Name
Mitglieder der Verbandsversammlung

Name

Siegel

Für die
Ev. Kirchengemeinde Heinsberg

Pfarrer Walde